

Auszug: Wichtige öffentliche Ämter auf nationaler Ebene, auf Ebene internationaler Organisationen und auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union

03/2025

#PH0038

4/6 Auszug: Wichtige öffentliche Ämter auf nationaler Ebene, auf Ebene internationaler Organisationen und auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union

	Amtsblatt der Europäischen Union	DE Reihe C
C/2023/724		10.11.2023
Wichtige öffentliche Ämter auf nationaler Ebene, auf Ebene internationaler Organisationen und auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union		
(C/2023/724)		
Inhalt		
		Buchseite
AT		2
BE		5
BG		11
HR		15
CY		18
CZ		19
DK		22
EE		31
FI		33
FR		36
→ DE		39
EL		41
HU		45
IE		47
IT		49
LV		53
LT		55
LU		67
MT		70
NL		75
PL		78
PT		86
RO		88
SK		97
SI		101
ES		103
SE		109
→ ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		110
ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/724/oj		1/110

Stand: 30.03.2025

DE

Liste mit Funktionsbezeichnungen für „Politische exponierte Personen“ nach der 5. EU-Geldwäschierichtlinie (RL (EU) 2015/843)

Gesetzliche Kategorie	Funktionsbezeichnung
a)	
Staatschefs	Bundespräsident
Regierungschefs	Bundskanzler
Minister	Bundeminister
stellvertretende Minister und Staatssekretäre	Parlamentarischer Staatssekretär, Staatsminister, Staatssekretär
b)	
Parlamentsabgeordnete	Mitglied des Deutschen Bundestages
Mitglieder von gleichbleibender Gesetzgebungsorgane ()	Mitglied des Landtages
c) Mitglieder der Leitungsgremien politischer Parteien	Mitglied des Parteivorstandes
	Mitglied des Parteivorstands
d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hochrangigen, gegenüber den Entscheidungsgremien von außen gegebenen Umständen abgesicherten Gremien, in denen die Befugnisse der Leitungsfunktion eingelegt werden können	Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Richter am Bundesverfassungsgericht
	Präsident des Bundesgerichtshofs, Richter am Bundesgerichtshof
	Präsident des Bundesoberverwaltungsgerichts, Richter am Bundesoberverwaltungsgericht
	Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Richter am Bundesverwaltungsgericht
	Präsident des Bundesfinanzgerichts, Richter am Bundesfinanzgericht
	Präsident des Bundesstaatsanwaltschafts, Richter am Bundesstaatsanwaltschaft
	Präsident eines Landesverfassungsgerichtshofs, Richter an einem Landesverfassungsgerichtshof
e) Mitglieder der Leitungsgremien von Rechnungshöfen	Präsident und Vizepräsident des Bundesrechnungshofs, Präsident und Vizepräsident des Obersten Rechnungshofs eines Landes

File: <https://data.europa.eu/odr/2023/12439>

59,114

Stand: 30.03.2025

Gesetzliche Kategorie	Funktionsbezeichnung
f) Mitglieder der Lenkungsorgane von Zentralbanken	Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbank
g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsausschüsse	Botschafter Verteidigungsausschüsse
h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatsregulierter Unternehmen	Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane solcher Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder zu mehr als 50 % beteiligt sind und die mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 MißbrGG oder eine Bilanzsumme von mehr als 3 Milliarden Euro aufweisen)
i) i) i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Lenkungsorgans oder sonstige Leiter mit vorgesetzter Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation	Direktor Europäische Organisation zur Zusammenarbeit in Rüstungsangelegenheiten Präsidentin und Generalsekretär Weltfriedensrat (Kontinentaler Kirchen) Exekutivdirektor Weltfriedensrat für Kulturallianzvielfalt Vorsitz Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten Präsident und Vizepräsidenten Europäisches Parlament (EP) Generaldirektor Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie Generaldirektor Europäische Satellitenwege

Die Liste führt die Funktionen für Ausweisungen nach den Vorschriften der Andienung (Art. 101 Abs. 1 und Abs. 2 des GG) sowie die Ausweisungen nach den Vorschriften der Andienung (Art. 101 Abs. 1 und Abs. 2 des GG) sowie die Ausweisungen nach den Vorschriften der Andienung (Art. 101 Abs. 1 und Abs. 2 des GG).

Die Liste führt die Funktionen für Ausweisungen nach den Vorschriften der Andienung (Art. 101 Abs. 1 und Abs. 2 des GG) sowie die Ausweisungen nach den Vorschriften der Andienung (Art. 101 Abs. 1 und Abs. 2 des GG) sowie die Ausweisungen nach den Vorschriften der Andienung (Art. 101 Abs. 1 und Abs. 2 des GG).

Üblicherweise wird jedem Bundesminister mindestens ein Parlamentarischer Staatssekretär, den meisten Regierungsgliedern jedoch mindestens zwei oder drei, zugeteilt. Beim Bundeskanzler sind bis zu vier Parlamentarische Staatssekretäre mit der Amtsbezeichnung „Staatsminister“ angesiedelt.

Insgesamt gibt es 34 Staatsminister, die in Deutschland beim Bund beschäftigt sind.

ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Liste der Funktionen auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union gemäß Beschluss C(2022) 3105 der Kommission

Gemäß Beschluss C(2022) 3105 der Kommission vom 20. Mai 2022¹ gelten folgende Funktionen auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Union als **wichtige öffentliche Ämter**:

- (1) die Funktionen des Präsidenten des Europäischen Rates und des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union;
- (2) die Funktionen der Mitglieder des Europäischen Parlaments;
- (3) die Funktionen der Mitglieder der Europäischen Kommission;
- (4) die Funktionen der Richter der Generalanwaltschaft und des Kanzlers des Gerichtshofs;
- (5) in der Europäischen Zentralbank die Funktionen:
 - (a) des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Direktoriums;
 - (b) der Mitglieder des EZB-Rates und des beratenden Rates;
 - (c) des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsgremiums;
- (6) die Funktionen der Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs;
- (7) im Europäischen Auswärtigen Dienst die Funktionen:
 - (a) der Leiter von Delegationen der Union oder Vertretungen der Union in einem Drittland oder bei einer internationalen Organisation im Sinne von Artikel 121 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
 - (b) der Leiter der Missionen von Drittstaaten und bei der Union akkreditierten internationalen Organisationen;

¹ Beschluss C(2022) 3105 der Kommission vom 20. Mai 2022 über die genauen Funktionen, die auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Union als wichtige öffentliche Ämter gelten (ABL C(2022) 611, 20.5.2022, DE: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2022/611/oj>).